Mittheilung des Senats

vom 29. Juli 1879.

1. Deputations-Ergänzungen.

In Folge der am 1. August d. J. eintretenden Aenderungen der Geschäftsvertheilung im Senat finden auch Veränderungen bei einigen Deputationen statt, welche der Senat hiedurch der Bürgerschaft zur Kenntniß bringt:

In die Deputation für die Vertreterwahlen tritt Herr Senator **Tetens** an Stelle des ausscheidenden Herrn Senator **Schultz** ein.

In die Deputation für die Löschanstalten tritt an Stelle des ausscheidenden Herrn Senator **Plump** Herr Senator **Schultz** ein.

In die Baudeputation tritt Herr Senator **Tetens** ein.

2. Gaspreis.

Der Senat hat in seiner Mittheilung vom 27. Juni d. J. die Gründe dargelegt, welche es ihm zur Zeit nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, den Gaspreis auf 20 ₰ herabzusetzen. Er hat namentlich hervorgehoben, daß die beantragte Preisermäßigung, weit entfernt den Ausfall in den Einnahmen der Gasanstalt zu beseitigen, denselben voraussichtlich nur noch steigern und auf die Concurrenz des Petroleum einen entscheidenden Einfluß schwerlich ausüben werde. In der Erklärung der Bürgerschaft vom 12. Juli d. J. findet er eine Widerlegung dieser seiner Ansicht nicht, und er bedauert daher dem Beschlusse der Bürgerschaft nicht beitreten zu können.

3. Südervorstadt.

Der Senat hat nichts dawider einzuwenden, daß die Steuerdeputation über die besonderen steuerlichen Verhältnisse der Südervorstadt berichte und, falls sie glaubt eine bessere Regelung derselben ohne Beeinträchtigung der Einnahmen der Staatskasse in Vorschlag bringen zu können, desfallsige Anträge stelle. Er will jedoch schon jetzt bevorworten, daß die Umstände, welche zur Vereinigung der betreffenden Gebietstheile mit der stadtbremischen Verwaltung geführt haben, bei der Beurtheilung dieser Frage nicht außer Acht zu lassen sein werden. Die Finanzdeputation mit einer gleichzeitigen Berathung derselben Frage zu bemühen, scheint dem Senate zur Zeit noch nicht erforderlich.

4. Kur und Verpflegung erkrankter Gefangener.

Seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 bestand hier bis jetzt in Betreff der Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für die während Verbüßung von Freiheitsstrafen erkrankten Gefangenen sowie für die dem Arbeitshause überwiesenen und wegen dortiger Erkrankung zeitweise in die Krankenanstalt übergeführten Corrigenden das Verfahren, daß derartige Kosten von Seiten des hiesigen Ortsarmenverbandes für Rechnung des verpflichteten Armenverbandes, eventuell des Landarmenverbandes übernommen wurden. Dies mit der früheren Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimathswesen im Einklang stehende Verfahren stützte sich auf die allgemeine Praxis, wonach in Fällen dieser Art, sobald von zuständiger Gerichts- oder Polizeibehörde die bezügliche Freiheitsstrafe resp. Haft als für die Dauer der Krankheit des Sträflings unterbrochen erklärt war, die verpflichteten Ortsarmenverbände keinen Anstand nahmen, bei vorhandener Hülfsbedürftigkeit des erkrankten Sträflings die Voraussetzung der Armenpflege als im Sinne des Gesetzes zutreffend anzuerkennen.

Nach einem jetzt dem Senate erstatteten Bericht der Polizeidirection erklärt sich der hiesige Ortsarmenverband seit einiger Zeit zur ferneren Uebernahme beregter

Kur- und Verpflegungskosten außer Stande, weil seit länger eine veränderte Spruchpraxis des Bundesamts für das Heimathswesen den für die Ortsarmenverbände bereits präjudicirlich gewordenen Grundsatz zur Geltung gebracht hat, daß, sofern der erkrankte Sträfling unmittelbar nach seiner Genesung zur Fortsetzung der durch seine Krankheit unterbrochenen Freiheitsstrafe in das Gefängniß zurückzuführen ist, ein Fall der Armenpflege überall nicht vorliegt. Ein solcher kann Inhalts dieser neueren Entscheidungen gedachter Behörde vielmehr nur anerkannt werden, wenn der Genesene beim Verlassen der Krankenanstalt vollständig auf freien Fuß zu setzen ist, während in allen anderen Fällen beregter Art die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde, von welcher die fortbestehende Detention des kranken Gefangenen in der Krankenanstalt angeordnet worden, bezügliche Kur- und Verpflegungskosten auf ihren Justiz- oder Polizeifonds zu übernehmen hat.

Unter so bewandten Umständen, wonach der hiesigen Armenpflege die Möglichkeit einer Regreßnahme gegenüber den auswärtigen Ortsarmenverbänden abgeschnitten ist, wird mit der Nothwendigkeit zu rechnen sein, die fraglichen Kosten in Zukunft ausschließlich und zwar ohne Aussicht auf theilweise Erstattung von Seiten verpflichteter Ortsarmenverbände aus hiesigen öffentlichen Mitteln bestreiten zu lassen. Zu solchem Behufe dürfte es sich empfehlen, zur Vermeidung der Heranziehung verschiedener Budgetfonds der einzelnen Gerichte und der Polizeidirection ausschließlich auf den für die Unterstützung Fremder bereits bestehenden Landarmenfonds (Specialbudget der Polizeidirection pos. II. 4) zurückzugreifen, aus welchem schon seit länger die Kosten für Verpflegung der aus der Strafanstalt Oslebshausen in die Krankenanstalt übergeführten kranken Gefangenen durch die Polizeidirection verauslagt worden sind.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß fortan die Kur- und Verpflegungskosten für mittellose in hiesiger Krankenanstalt behandelte erkrankte, und zwar sowohl Untersuchungs- als auch Strafgefangene, einschließlich der Corrigenden im Arbeitshause, in allen Fällen, wo nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen einer Armenpflege zutreffen, auf den bestehenden Landarmenfonds zu nehmen sind.

5. Budget für das Hanseatische Oberlandesgericht.

Der Senat theilt der Bürgerschaft in den beiden Anlagen zwei von den Senaten genehmigte Budgets für das hanseatische Oberlandesgericht rücksichtlich der drei letzten Monate des laufenden Jahres und rücksichtlich des Jahres 1880 zu ihrer Erklärung mit, indem er zu denselben das Folgende bemerkt:

Wenngleich das erste Geschäftsjahr des Gerichts auf die Zeit vom 1. October d. J. bis zum Schluß des Jahres 1880 sich erstreckt, erscheint es in Rücksicht darauf, daß in den Städten das Staatsbudgetjahr mit dem Kalenderjahr zusammen fällt, zweckmäßig, für das erste Geschäftsjahr des Gerichts ein getheiltes Budget aufzustellen.

In den Budgets sind die Jahresgehalte der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtsschreiber entsprechend den hierüber im Artikel 10 der über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen angesetzt. Die für den Oberstaatsanwalt in Ansatz gebrachte persönliche Zulage von ℳ. 1 520 entspricht der Bestimmung des Art. 29 Absatz 2 der Uebereinkunft, indem der von den Senaten zum Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandsgericht ernannte Dr. **Eugen Julius Theodor Braband** bisher als Oberstaatsanwalt zu Hamburg ein Jahresgehalt von ℳ. 11 520 bezogen hat. Die Bestimmung der Zahl und der auf ℳ. 1 500 — ℳ. 2 500 normirten Gehalte der Kanzlisten ist zufolge Artikel 9 und 10 der Uebereinkunft den Senaten überlassen. Die Senate haben sich dahin verständigt, daß die Anstellung von sechs Kanzlisten erforderlich, es aber unzweckmäßig sei, gleichmäßig alle Kanzlisten mit dem niedrigsten Gehalt beginnen und bis zum Höchstbetrage aufrücken zu lassen, daß es sich vielmehr empfehle drei Gehaltsklassen (ℳ. 1 500 — 1 800; — ℳ. 1 800 — 2 200; — ℳ. 2 200 — 2 500, mit drei Alterszulagen von ℳ. 100 von 5 zu 5 Jahren innerhalb jeder Klasse) einzuführen, da die den einzelnen Kanzlisten zuzuweisenden Geschäfte von verschiedenartiger Bedeutung sein, tüchtige

Beamte, welche sich schon anderweitig bewährt haben, nur für eine höhere Gehaltsklasse zu erwerben sein werden und da andrerseits kein Grund vorliegt, diejenigen Kanzlisten, welche für untergeordnete Arbeiten zu verwenden sind, bis zu der höchsten Gehaltsstufe von ℳ. 2 500 aufrücken zu lassen. — Die im Budget aufgeführten zwei Gerichtsdiener und ein Portier sind in der Uebereinkunft nicht erwähnt, dieselben sind dem Gericht unentbehrlich.

Abgesehen von den in den anliegenden Budgets verzeichneten regulären Ausgabenposten des Gerichts, welche erst nach dem 1. October d. J. zur Verwendung kommen, ist es erforderlich, schon alsbald für erste Anschaffungen von Formularen, Urtheils- und Kassabüchern, Schreibmaterialien, Büchern, Siegeln u. s. w., ferner für die Auszahlung von Umzugsgeldern an die nicht in Hamburg wohnhaften und dorthin berufenen Mitglieder des Gerichts (vergl. Art. 10 letzter Absatz der Uebereinkunft) und für etwa noch zu ernennende und nicht in Hamburg domizilirende Gerichtsbeamte einen außerordentlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, welcher auf ℳ. 12 000 veranschlagt ist, wozu Bremen ℳ. 2 000 beizutragen haben würde. Da es sich um unvermeidliche, zum wesentlichen Theil durch die Uebereinkunft bereits festgestellte außerordentliche Ausgaben handelt, so hat der Senat in Rücksicht darauf, daß für die diesjährigen Kosten des Oberlandesgerichts, soweit dieselben Bremen zur Last fallen, in das diesjährige Bremische Budget bereits ein Pauschalbetrag von ℳ. 6 000 aufgenommen ist, kein Bedenken getragen, die erwähnte Summe von ℳ. 2 000 in Anrechnung auf jenen bewilligten Betrag der Sustentationskasse des Gerichts zur Verfügung zu stellen.

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft, den anliegenden Budgets für das Oberlandesgericht, sowie dazu ihre Genehmigung zu ertheilen, daß für die erwähnten außerordentlichen Ausgaben ein Betrag bis zu ℳ. 12 000, für Rechnung von Bremen bis zu ℳ. 2 000, außerordentlicher Weise verwandt werde. Da, wie bemerkt, in das diesjährige Budget ein Gerichtskostenbetrag von ℳ. 6 000 bereits aufgenommen ist, so schließt dieser Antrag des Senats eine Nachbewilligung für das laufende Jahr zum Betrage von ℳ. 1 962.50 in sich. —

1. Budget für die letzten drei Monate 1879. Anlage 1.

1) Gehalte: der erste Präsident 4000, der zweite Präsident 3500, acht Räthe 20 000, der Oberstaatsanwalt 2880, der Secretär 1125, der zweite Gerichtsschreiber 750, 2 Kanzlisten 750, 2 Kanzlisten 900, 2 Kanzlisten 1100, 2 Gerichtsdiener 650, Portier 300	ℳ.	35 955.—
2) Hülfsschreiber, Schreibmaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten, Bibliothek, nothwendige und kleine Auslagen	„	2 220.—
	ℳ.	38 175.—
Ab: Gerichtsgebüren	„	2 400.—
Bremen 1/6 ℳ. 5 962.50.	ℳ.	35 775.—

2. Budget für das Jahr 1880. Anlage 2.

1) Gehalte: der erste Präsident 16 000, der zweite Präsident 14 000, acht Räthe 80 000, der Oberstaatsanwalt 11 520, der Secretär 4500, der zweite Gerichtsschreiber 3000, 2 Kanzlisten 3000, 2 Kanzlisten 3600, 2 Kanzlisten 4400, 2 Gerichtsdiener 2600, Portier 1200	ℳ.	143 820.—
2) Hülfsschreiber, Schreibmaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten, Bibliothek, nothwendige und kleine Auslagen	„	8 880.—
	ℳ.	152 700.—
Ab: Gerichtsgebüren	„	9 600.—
Bremen 1/6 ℳ. 23 850.	ℳ	143 100.—